



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 ARs 297/06
2 AR 168/06

vom
14. November 2007
in der Strafsache
gegen

wegen Zuständigkeitsüberprüfung gemäß § 13 a StPO

Az.: 823 Ds 236 Js 233729/05 Amtsgericht München
Az.: 3 StVK F 212/213/06 Landgericht Essen
Az.: 3089 VRs 53274/05 Amtsgericht Mainz

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts am 14. November 2007 beschlossen:

Der Antrag auf Zuständigkeitsüberprüfung gemäß § 13 a StPO wird zurückgewiesen.

Gründe:

1 Hinsichtlich des Verfahrens 823 Ds 236 Js 233729/05 (Amtsgericht München) wurde der Antrag auf Zuständigkeitsüberprüfung gemäß § 13 a StPO bereits durch Beschluss des Senats vom 30. August 2006 (2 ARs 297/06) zurückgewiesen.

2 Zutreffend weist der Generalbundesanwalt darauf hin, dass es auch weiterhin keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass eine Zuständigkeitsbestimmung durch den Senat in einem der vom Antragsteller angeführten Verfahren veranlasst wäre.

Rissing-van Saan

Bode

Rothfuß

Fischer

Appl